OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000494/11/SB

Datum:
Linz, 19. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des F J, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 26.11.2021, GZ: Vet-2/21, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26.11.2021, GZ: Vet-2/21, des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 15 Abs 2 Oö. HHG eine Geldstrafe iHv 250 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden, verhängt. Er habe es als Hundehalter zu vertreten, dass er seinen Hund (Rottweiler) nicht derart beaufsichtigte, dass Menschen und Tiere durch diesen Hund nicht gefährdet werden, da dieser Hund am 03.01.2021 gegen Mittag in 4400 Steyr, im Grünbereich entlang des Ennsflusses hinter der Straße „An der Enns“, den Hund (Border-Collie-Mischling) von Frau S G (im Folgenden: Anzeigerin) angegriffen, mehrfach gebissen und schwer verletzt habe. Der Hund der Zeugin sei dadurch gefährdet worden. Da Hunde in einer Weise zu beaufsichtigen zu verwahren und zu führen sind, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, stelle der angeführte Tatbestand eine Übertretung des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Oö. HHG, LGBl 147 2002, dar.

Begründend stützte sich die bB auf die Anzeige der Zeugin; der Bf habe sich dahingehend gerechtfertigt, dass sich sein Hund lediglich gewehrt hätte. Die Übertretung der Bestimmungen des Oö. HHG sei aufgrund der [Anm: schriftlichen] Anzeige der Zeugin als erwiesen anzusehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 28.12.2021 in der zunächst die Mangelhaftigkeit des Bescheids thematisiert wird. Halterpflichten seien nicht verletzt worden, zumal der Hund des Bf angeleint gewesen sei und ein freilaufender Hund seinen Hund angegriffen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 05.01.2022 (Einlangen: 10.01.2022) legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 28.03.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf im Beisein seiner Rechtsvertreterin teilnahm. Die Anzeigerin S B sowie der vom Bf namhaft gemachte Zeuge R Z (im Folgenden: Zeuge) wurden zum gegenständlichen Vorfall befragt. Der von der Anzeigerin namhaft gemachte Zeuge ist krankheitsbedingt nicht erschienen. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte dartun und präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insbesondere auch durch Befragung der Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ging am 03.01.2021 gegen Mittag in 4400 Steyr im Grünbereich entlang des Ennsflusses hinter der Straße „An der Enns“ mit seinem Hund „P“, Rottweiler, spazieren. Der Bf hatte seinen Hund dabei an der Leine (Niederschrift, ON8).

II.2.2. Gleichzeitig war die Anzeigerin mit ihrer Tochter und ihren beiden Hunden an der gegenständlichen Tatörtlichkeit spazieren. Ein Hund war angeleint; bei ihrem zweiten Hund „I“ verwendete die Anzeigerin eine locker sitzende Schnellleine (Niederschrift, ON8; Anzeige).

II.2.3. Als der Hund der Anzeigerin den Hund des Bf wahrnahm schlüpfte dieser aus der Schnelleine und lief ungehindert auf den Hund des Bf zu, woraufhin die Hunde zu raufen begannen. Der Hund des Bf war die ganze Zeit über angeleint, der Hund der Anzeigerin trug weder eine Leine noch ein Halsband, sodass die Anzeigerin ihren Hund schlussendlich an den Hinterbeinen wegzog und sich über den Hund kauerte um diesen festzuhalten und zu schützen. Der Bf verließ den Vorfallsort sodann mit seinem (angeleinten) Hund (Niederschrift, ON8).

Der Hund der Anzeigerin erlitt durch den Kampf schwere Verletzungen und wurde in der Tierklinik Sattledt operiert. Der Hund des Bf erlitt einige Kratzer (Niederschrift, ON8).

II.2.4. Beim gegenständlichen Vorfallsort handelt es sich um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet, an dem Leinenpflicht herrscht (sh https://www.steyr.gv.at → Hundehaltung in Steyr).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher sowohl die Anzeigerin als auch der Bf erstmals zu dem Vorfall befragt wurden.
Die Schilderungen des Bf und der Anzeigerin über den gegenständlichen Vorfall stimmen im Wesentlichen überein. Unstrittig ist sowohl der Umstand, dass der Hund des Bf die ganze Zeit über angeleint war, als auch der Umstand, dass der Hund der Anzeigerin nicht angeleint war, wodurch er ungehindert zu dem Hund des Bf gelangen konnte. Die Anzeigerin schilderte, dass sie ihren Hund nicht mehr rechtzeitig habe schnappen können und die Hunde dann aufeinander zugeschossen seien, wobei der Hund des Bf davor auch an der Leine gezogen habe.

Die Anzeigerin räumt zwar ihren Fehler im Hinblick auf die zu locker sitzende Leine ein, begründet ihre Anzeige aber damit, der Bf habe dem Kampf teilnahmslos zugesehen und nichts dagegen unternommen. Übereinstimmend gaben die Beteiligten auch an, der Bf habe der Anzeigerin zugerufen, sie solle ihren Hund wegnehmen, womit belegt ist, dass der Bf bereits im Vorfeld einen Hinweis im Hinblick auf den freilaufenden Hund in Richtung der Anzeigerin äußerte. Zumal der Hund der Anzeigerin weder eine Leine noch ein Halsband trug, erscheint es auch nachvollziehbar, dass der Bf keine offensichtliche Möglichkeit sah, die Hunde zu trennen. Zumal der Hund der Anzeigerin auf den Hund des Bf zulief erscheint es auch unglaubwürdig, dass dieser abgelassen hätte, wenn der Bf seinen Hund weggezogen hätte. Darauf deute auch das Verhalten des Hundes des Bf hin, zumal dieser laut den Angaben der Anzeigerin keinerlei Anstalten machte wieder auf ihren Hund oder gar sie selbst loszugehen, als sie ihren Hund wegzog, sondern insofern, als dieser dann einfach dastand.
Der vom Bf namhaft gemachte Zeuge konnte zum Vorfall selbst keine Schilderungen machen, zumal er diesen nicht wahrgenommen habe; seines Erachtens sei der Hund des Bf gutmütig und brav.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG 2002), LGBl Nr 147/2002 idF LGBl Nr 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß § 15 Abs 1 Z 2 leg cit eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs 2 par cit mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

III.1.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.2.1. § 3 Abs 2 Oö. HHG regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Das Tatbild des § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die

Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann. Der tatbestandliche Erfolg wäre das Eintreten einer Schädigung von Mensch oder Tier.

III.2.2. Wie festgestellt, hat der Bf seinen Hund angeleint geführt. Der Hund der Anzeigerin war weder angeleint noch trug dieser einen Maulkorb. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Bf seiner Verpflichtung nach § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG im vorliegenden Fall nicht ausreichend nachgekommen sein soll und woraus sich eine sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung seines Hundes ergibt.

III.2.3. Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Verwaltungsstrafnorm des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Oö. HHG 2002, weshalb die Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten Normen gestützt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Buchinger